

Arbeit oder von Gas bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf die gelieferte Menge entfallenden Steuer zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 66.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

**Kleine Mitteilungen.**

**\* Bestellgeld auf Zeitschriften.** — Die »Deutsche Colportage-Zeitung« (Eigentum des Central-Vereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler E. V.) veröffentlicht in ihrer Nummer vom 8. November 1908 folgende

Offizielle Bekanntmachung.

Nachdem die Bestellgeldfrage zur Genüge erörtert und das »Für und Wider« erwogen wurde, bringt der Vorstand die Bestimmung des Central-Vereins hiermit nochmals in Erinnerung mit dem Hinzufügen, daß die Mitglieder des Central-Vereins verpflichtet wurden, nach Ablauf eines Vierteljahres der Beschlussfassung das Bestellgeld zu erheben!

Der Beschluß der Generalversammlung des Central-Vereins im Juni 1903 zu Dresden lautet:

Alle Mitglieder des Central-Vereins haben vom 1. Oktober 1903 ab für Zeitschriften bis zum Preise von 3  $\mathcal{M}$  pro Quartal als Mindest-Bestellgeld zu erheben: bei wöchentlicher Lieferung 15  $\mathcal{S}$  und bei 14tägiger und monatlicher Lieferung 10  $\mathcal{S}$ .

Es hat sich herausgestellt, daß es Mitglieder gibt, welche glauben, sich diesem Beschluß nicht fügen zu brauchen, weil darin mit dem Ausschluß nicht gedroht war. Unsere Satzungen besagen aber ausdrücklich: »Wer gegen die Beschlüsse und Satzungen verstößt, kann ausgeschlossen werden«. Der Vorstand kann kein Interesse am Ausschluß von Mitgliedern haben, vielmehr ist er bestrebt, dieselben dem Verein zu erhalten, weshalb wir heute nochmals auf unsere Bestimmung hinweisen und den 1. Januar 1909 als Termin festsetzen, von welchem Tage ab das Bestellgeld unwiderruflich erhoben werden muß. Ein Zuwiderhandeln würde den Ausschluß zur Folge haben, da durch Nichtbefolgung unser Ansehen in Frage gestellt wird und diejenigen Kollegen geschädigt werden, welche das Bestellgeld erheben. In gerechter Würdigung unserer guten Sache erwarten wir, daß alle Kollegen unsere Satzungen respektieren werden und Alle für Einen und Einer für Alle eintreten.

Berlin, Braunschweig, Hannover.

Der Vorstand.

(gez.) E. Globig. (gez.) W. Müller. (gez.) F. Hader.

**\* Doktoringenieur-Dissertationen an der Technischen Hochschule Dresden im Sommerhalbjahr 1908.** —

Hochbauabteilung.

Hermann Phleps, Birtählm in Siebenbürgen: »Zwei Schöpfungen des S. L. du Ry aus den Schlössern Wilhelmshöhe und Wilhelmsthal bei Cassel.« (Verlag: Wilh. Ernst u. Sohn, Berlin.)

Otto Schubert, Dresden: »Die Entwicklung des spanischen Barock.« (Verlag: Greiner & Pfeiffer, Stuttgart.)

Ingenieur-Abteilung.

Kurt Beyer, Dresden: »Eigengewicht, günstige Grundmaße und geschichtliche Entwicklung des Auslegeträgers.« (Verlag: Wilhelm Engelmann, Leipzig.)

Friedrich Gebers, Wülfsingen, Hannover: »Ein Beitrag zur experimentellen Ermittlung des Wasserwiderstandes gegen bewegte Körper.« (Verlag des »Schiffbau«, Berlin SW. 68.)

Artur Sped, Pirna: »Geschichte und Theorie der Schwebebrücken.« (Verlag: Wilhelm Engelmann, Leipzig.)

Mechanische Abteilung.

Wsewolod Jasinsky, Tula, Rußland: »Ventilationsverlust in Dampfturbinen mit partieller Beaufschlagung.« (Verlag: A. W. Schade, Berlin.)

Niels Young, Budapest: »Einfluß der Appretur auf die Festigkeitseigenschaften eines Kammgarngewebes.« (Verlag: Robert Koske, Borna.)

Chemische Abteilung.

Rudolf Gebauer, Dresden: »Beiträge zur Kenntnis des Aminotoffeins, des Drykoffeins, des Thiooffeins und ihrer Derivate.« (Verlag: Lehmannsche Buchdruckerei, Dresden.)

Hans Jacoby, München: »Über die Bildung von Kalstickstoff.« (Verlag: Thomas & Hubert, Weida, Thür.)

Max Koch, Apolda: »Zur Kenntnis der Einwirkung von nitrosen Gasen und Sauerstoff auf Wasser.« (Verlag: Thomas & Hubert, Weida, Thür.)

Alfred Köhler, Gaimichen: »Über den Einfluß der Bäuche und Bleiche auf die Kapillarität der Baumwolle.« (Verlag: R. Kleinhempel, Dresden.)

Heinrich Koch, Meißen: »Zur Kenntnis der Thiazole.« (Verlag: Robert Koske, Borna.)

Henry Ulrich, Chemnitz: »Über Ftatosaureanhydrid.« (Verlag: Robert Koske, Borna.)

Johannes Wolf, Dresden: »Beiträge zur quantitativen Bestimmung und Trennung von Antimon und Zinn durch Elektrolyse aus den Lösungen ihrer Sulfosalze in Schwefelalkalilösungen.« (Verlag: Robert Koske, Borna.)

Kurt Würzner, Johanngeorgenstadt: »Zur Kenntnis der Drythiazoline.« (Verlag: Robert Koske, Borna.)

In Verbindung

mit der Bergakademie Freiberg.

Richard Gläpel, Reife: »Ein Beitrag zum Elmoreschen Extraktionsverfahren.« (Verlag Robert Koske, Borna.)

Ferdinand Hagemann, Geithain: »Bergmännisches Rettungs- und Feuerschutzwesen in der Praxis und im Lichte der Bergpolizeiverordnungen Deutschlands und Osterreichs.« (Verlag: Craz & Gerlach, Freiberg.)

Viktor Tafel, Freiburg i. B.: »Studie über die Konstitution der Zink-Kupfer-Nidel-Legierungen sowie der binären Systeme Kupfer-Nidel, Zink-Kupfer, Zink-Nidel.« (Verlag: Craz & Gerlach, Freiberg.)

**In Osterreich verboten.** — Das k. k. Landesgericht Wien als Preßgericht hat mit Erkenntnis vom 4. November 1908, Pr. XXXV 276 8/3, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der 17. Lieferung der periodischen Druckschrift: »Europas Fürsten im Sittenspiegel der Karikatur« durch das Bild auf Seite 404 und den darunter stehenden Text von »Die neue« bis »stark im Magen« das Verbrechen nach § 63 St.-G. begründe, und es wird nach § 493 St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschriften ausgesprochen, die von der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme nach § 489 St.-P.-O. bestätigt und nach § 37 Pr.-G. auf die Vernichtung der falsierten Exemplare erkannt.

Wien, am 4. November 1908.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitg. Nr. 258 vom 7. Novbr. 1908.)

**Post in Osterreich.**

Umtausch aufgeklebter Briefmarken der früheren Emission. — Auf Umschlägen, Schleifen, Anweisungsbilanketten u. aufgeklebte, postamtlich noch nicht behandelte Briefmarken der früheren Emission können bis Ende Dezember 1908 bei den Postämtern ohne Entrichtung einer Umtauschgebühr umgetauscht werden. Derartige Marken, die auf Umschlägen u. mit direktem Wertzeichen aufdrude beigelegt sind, werden nicht beanstandet.

(Wiener Jtg.)

Verbot der Ablösung von Marken auf Postanweisungen und Paket-Begleitadressen. — Das (österreichische) Reichsgesetzblatt (CIV. Stüd vom 7. November 1908) veröffentlicht unter Nr. 225 folgende Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Oktober 1908:

Die §§ 7 und 12, Punkt II der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, werden durch nachfolgende Zusätze ergänzt:

Zu § 7.

»VII. Beim Bezuge eines Paketes oder des Geldbetrages zu einer Post- oder Zahlungsanweisung ist der Empfänger nur berechtigt, den Abschnitt (Coupon) der Postbegleitadresse oder der Anweisung zurückzubehalten. Die auf den Begleitadressen oder Postanweisungen befindlichen Marken dürfen vom Empfänger weder ganz noch teilweise abgelöst oder ausgeschnitten werden.

Die Postanstalt behält sich das Recht vor, die Ausfolgung des Paketes oder des Geldbetrages abzulehnen und die Sen-

